

ZH_OBERGERICHT VB110010 vom 10. Mai 2011

ZH Obergericht, 2011-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB110010

FR: ZH_OBERGERICHT VB110010 du 10 mai 2011

IT: ZH_OBERGERICHT VB110010 del 10 maggio 2011

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat mit handschriftlicher Eingabe vom 9. Februar 2011 unter anderem Beschwerde "gegen alle Urteile und Beschlüsse des Obergericht ZH seit 29.10.10 [...] und des Mietgerichts" erhoben. Zudem er- sucht er um "vollständige Akteneinsicht", ohne jedoch zu präzisieren, auf welches Verfahren er sich mit diesem Anliegen bezieht. Darüber hinaus be- antragt der Beschwerdeführer, dass ihm nach erfolgter Akteneinsicht eine Frist von 30 Tagen angesetzt werden solle, innert derer er die "Berufung etc." einreichen werde. Schliesslich beantragt er "neue Fristansetzung / Fristwiederherstellung in allen Verfahren/Entscheiden seit 7.10.10 i.S. OG- Mietgericht-Entscheide + Rechtsmittel dagegen".

E. 2

Mit Verfügung vom 8. März 2011 wurde dem Beschwerdeführer aufgegeben, innert 10 Tagen seit Zustellung seine Anträge in verständlicher Art und Wei- se zu substantiieren, andernfalls diese als nicht erfolgt gelten. Zudem wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass bei der II. Zivilkammer des Obergerichts unter der Geschäftsnummer NG110003-O ein Verfahren hän- gig sei, in welchem seine Anliegen im Zusammenhang mit den Urteilen und Beschlüssen des Mietgerichts Zürich behandelt würden und dass auf solche Begehren in der Zuständigkeit der Verwaltungskommission nicht eingetreten werden könne (act. 1).

E. 3

Innert erstreckter Frist hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 4. Mai 2011 seine Anliegen präzisiert, wobei er nunmehr ausschliesslich Inhalt und Ergebnis des Verfahrens vor dem Mietgericht Zürich rügte (act. 5).

E. 4

Derartige Vorbringen sind im ordentlichen Rechtsmittelverfahren und vorlie- gend allenfalls im Verfahren NG110003-0 der II. Zivilkammer zu rügen, wes- halb in der Zuständigkeit der Verwaltungskommission darauf androhungs- gemäss nicht eingetreten werden kann.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.